

Vergabe – Nr. BE 06/26
---------------------------

Maßnahme

Sanierung von Regenwasserleitungen im Stadtgebiet Schwedt/Oder

Sanierungsabschnitt 3a: Kaufweg/Ringstraße

Leistung

Rohr- und Schachtsanierungsarbeiten, Kanalbauarbeiten, Erdarbeiten

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

**1 Ausführungsfristen (§ 5)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen)**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

**(X) Mai 2026**

nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens ..... Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

**(X) Juni 2026**

innerhalb von .... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der im Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

**1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 sind:**

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

aus dem beigefügten Bauzeitenplan

Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftrags schreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsgemäß als verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) festzulegen.

**2 Vertragsstrafen (§ 11)****2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

.....€ (ohne Umsatzsteuer)

0,5 Prozent der im Auftrags schreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

**2.2** Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der im Auftrags schreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

**2.3** Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**3 Rechnungen und Zahlung (§§ 14,16)**

**3.1** Die Rechnungsanschrift lautet: Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Th.-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Die Rechnung und Rechnungsunterlagen sind elektronisch in einem vorgegebenen strukturierten Format (z.B. XRechnung oder ZUGFeRD) bei der Stadt Schwedt/Oder einzureichen. Dazu nutzen Sie bitte die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter Nutzung der Leitweg-ID der Stadt Schwedt/Oder.

Leitweg-ID der Stadt Schwedt/Oder: 12-12992262176167-39.

Diese OZG-konforme Rechnungseingangsplattform ist unter <https://xrechnung-bdr.de/> zu erreichen. Alternativ können Sie die elektronische Rechnung über die Emailadresse [xrechnung.stadt@schwedt.de](mailto:xrechnung.stadt@schwedt.de) einreichen.

Im Zeitraum bis 31.12.2026 können im Ausnahmefall Rechnungen noch im PDF-Format ohne strukturierten Datensatz über die Emailadresse [erechnung.stadt@schwedt.de](mailto:erechnung.stadt@schwedt.de) eingereicht werden.

Die Umsatzsteuer-ID der Stadt Schwedt/Oder lautet: DE139044000

- 3.2 Die Zahlungsleistung erfolgt, gem. § 16 VOB/B, nach Eingang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber bzw. mit 2 v. H. Skonto bei Zahlung innerhalb von 12 Werktagen für Abschlags-/Teilschlusszahlungen und 18 Werktagen für die Schlusszahlung jeweils nach Eingang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.
- 3.3 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind vor Rechnungslegung zwecks Prüfung einfach einzureichen.
- 3.4 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 und der Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 verlängert auf ..... Tage.

#### **4 Sicherheitsleistung (§ 17)**

- 4.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nummer 18.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt 421 in Höhe von **5** v. H. der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer zu stellen.  
Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüchebürgschaft gemäß Formblatt 422 in Höhe von **3** v. H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 4.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach Nummer 18.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen werden v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.  
Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüchebürgschaft nach dem Formblatt 422 stellen.
- 4.3 Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Formblatt 423 zu leisten.
- 4.4 Für Bürgschaften gilt Nummer 19 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 4.5 Abweichend zu § 17 Abs. 8, Nr. 2 VOB/B wird vereinbart: Die Vorhaltung der Mängelsicherheit (Sicherheitseinbehalt bzw. Mängelansprüchebürgschaft) ist an die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 13 Abs. 4, Nr. 1, Satz 1 VOB/B gebunden.

#### **5 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)**

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt der Stadt Schwedt/Oder. Diese hat den Architekten/Ingenieur Herrn Chlebański, FB 4.2 Abt. Tief- und Landschaftsbau mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Fachbereich bzw. vom beauftragten Ingenieurbüro getroffen werden.

- 6 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
  
- 7 **Steuerabzug bei Bauleistungen**  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.